

# Beitragsordnung Berlin Music Commission eG

Diese Beitragsordnung wurde am 06. März 2019 vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der Berlin Music Commission wie folgt beschlossen.

## § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft in der Berlin Music Commission ist beitragspflichtig. Das Berliner Netzwerk finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen und aus Aufnahmegebühren nach Maßgabe dieser Beitragsordnung sowie aus Entgelten für Leistungsaustausch und Fördergeldern.
- (2) Beitragspflichtig sind
  - a.) Einzelpersonen, die die Arbeit der Berlin Music Commission unterstützen wollen, ohne unter den nachfolgenden Buchstaben b) zu fallen,
  - b.) Unternehmen der Berliner Musikwirtschaft, ohne Berücksichtigung der Rechtsform, in welcher diese betrieben werden,

## § 2 Höhe der Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge sind wie folgt zu entrichten:

(1) Einzelpersonen zahlen einen Jahresbeitrag von	100 Euro
(2) Kleine Unternehmen (Inhaber und 2 Mitarbeiter*innen)	300 Euro
(3) Mittlere Unternehmen (Inhaber und 3-10 Mitarbeiter*innen) & Verbände	500 Euro
(4) Große Unternehmen (über 10 Mitarbeiter*innen)	800 Euro

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Jahresbeginn eines jeden Jahres fällig.

- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, der Genossenschaft die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte jederzeit zu erteilen.

## § 3 Einzelfallregelung

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit im begründeten Einzelfall einen abweichenden Beitrag für ein Mitglied beschließen.
- (2) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:
  - a.) bei fälligkeitsnaher Zahlung;
  - b.) im ersten Jahr der Mitgliedschaft;
  - c.) bei Werbung eines Neumitglieds durch den Beitragspflichtigen.
- (3) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

## § 4 Verbandsrabatt

(1) Auf die Jahresbeiträge nach § 2 kann ein Verbandsrabatt von 50% beantragt werden. Bei Bedarf ist durch das betreffende Mitglied bis zum 31.1. des laufenden Jahres oder innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft ein formloser schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle zu stellen.

Dabei ist die Mitgliedschaft in einem der unter Absatz (2) genannten Verbände oder Netzwerke durch Vorlage eines Kontoauszugs (auf dem die Zahlung der Mitgliedschafts-Gebühr ersichtlich wird) oder eines aktuellen Bestätigungsschreibens nachzuweisen. Dieser Nachweis ist jedes Jahr bis zur oben genannten Frist erneut vorzulegen. Eine rückwirkende Gewährung des Verbandsrabatts ist nicht möglich.

(2) Der Rabatt wird bei Mitgliedschaft in mindestens einem der folgenden Verbände & Netzwerke gewährt (Doppelmitgliedschaft):

- a.) Clubcommission Berlin - Verband der Berliner Club-, Party- und Kulturereignisveranstalter e.V.
- b.) Deutscher Musikverleger-Verband e.V.
- c.) VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V.

Eine Rabatt von mehr als 50% aufgrund der Mitgliedschaft in mehr als einem der genannten Verbände oder Netzwerke ist nicht möglich.

(3) Der Rabatt wird auf die Kategorien der Beitragsordnung nach § 2 angewendet. Die Kategorie 1 - Einzelpersonen - ist bereits eine vergünstigte Kategorie, auf die der Verbandsrabatt nicht angewendet wird. Es ergeben sich die folgenden Beiträge bei Anwendung des Verbandsrabatts.

(1) Einzelpersonen zahlen einen Jahresbeitrag von	100 Euro
(2) Kleine Unternehmen (Inhaber und 2 Mitarbeiter*innen)	150 Euro
(3) Mittlere Unternehmen (Inhaber und 3-10 Mitarbeiter*innen) & Verbände	250 Euro
(4) Große Unternehmen (über 10 Mitarbeiter*innen)	400 Euro

(4) Eine Kombination des Verbandsrabatts mit individuell gewährten Rabatten nach § 3 (Einzelfallregelung) ist nicht möglich. Der Rabatt wird ausschließlich auf den Mitgliedsbeitrag gewährt, der laut Beitragsordnung unter § 2 Absatz (1) entsprechend der Anzahl der Mitarbeiter\*innen fällig wäre.

## § 5 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01. eines Quartals beziehungsweise zum Anfang des Jahres im Voraus in voller Höhe fällig.

(2) Der Vorstand hat alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

(3) Die BMC erhebt neben den Fremdkosten

- a.) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges einen Betrag von 10,00 Euro,
- b.) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die zuletzt der Genossenschaft bekannte Anschrift neben den angefallenen Kosten eine Pauschale in Höhe von 5,00 Euro,
- c.) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung neben den angefallenen Kosten eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 2,50 Euro,

d.) für jede Teilzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10% des gestundeten Betrages, mindestens jedoch 5,00 Euro.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen der BMC gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz der Genossenschaft zuständig.

## **§ 6 Zahlungsweise**

Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens. Auf besonderen Wunsch kann der Mitgliedsbeitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

## **§ 7 Aufnahmegebühren**

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,00 Euro erhoben, die zu Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe fällig ist. Sie hat die Wertigkeit von zwei Anteilen an der Genossenschaft. Diese können von einem Mitglied der Genossenschaft erworben werden. Der Verkauf wird in Absprache mit der Geschäftsstelle der Berlin Music Commission geregelt.

## **§ 8 Gültigkeit**

Die vorstehende Beitragsordnung ist erstmalig ab 01. April 2019 rückwirkend für die Monate Januar bis März 2019 anzuwenden. (Beitragsordnung in der aktuellen Fassung vom 06. März 2019)